

Rechtsbehelfe wesentlich erleichtern wird, als gegen das Kollektiv der Gesellschafter vorgehen zu müssen.

## 7.10.2 Besondere Grundsätze der Datenverarbeitung durch Privatpersonen

### 7.10.2.1 Vorgaben in der DS-RL und Regelung in der DS-GVO

Die DS-RL wie auch die DS-GVO sehen grundsätzlich keine besonderen Grundsätze für die Datenverarbeitung durch Privatpersonen vor. Jedoch sind in Art 7 DS-RL resp Art 6 Abs 1 DS-GVO Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung geregelt, welche sich klar auf eine Datenverarbeitung durch Privatpersonen bzw innerhalb des Privatrechts beziehen.<sup>1289</sup> Dabei handelt es sich um die Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person als Partei bzw von vorvertraglichen Maßnahmen auf deren Anfrage (jeweils lit b leg cit) und die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, soweit diese Interessen jene der betroffenen Person überwiegen (Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO; die Ausnahme eines solchen Zwecks von behördlichen Datenverarbeitungen in UAbs 2 leg cit finde sich in der DS-RL nicht).<sup>1290</sup> Dabei muss der Verantwortliche nachweisen, dass seine Interessen (oder jene des Dritten) schwerer wiegen.<sup>1291</sup> Abgesehen von diesen besonderen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen finden die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung gleichermaßen auf solche Anwendung, welche durch Privatpersonen vorgenommen werden. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.<sup>1292</sup>

---

<sup>1289</sup> Vgl für Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 6, Rz 26.

<sup>1290</sup> Vgl *Kastelitz in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 106.

<sup>1291</sup> Dies steht im Zusammenhang mit dem Widerspruchsrecht der betroffenen Person und der damit in Verbindung stehenden Nachweispflicht des Verantwortlichen hinsichtlich zwingend schutzwürdiger Gründe gem Art 21 Abs 1 DS-GVO; vgl auch *Kastelitz in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 107; *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 6, Rz 31.

<sup>1292</sup> S die Kapitel 7.4.2, 7.4.3, 7.4.4, 7.4.5, 7.4.6, 7.4.7, 7.4.8 und 7.4.9.